

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

vom 10.04.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule - University of Applied Sciences - die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vom 28. April 2014 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/uploads/media/Fachpruefungsordnung_BPS_2014.pdf), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vom 16.01.2015 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/uploads/media/Fachpruefungsordnung_BPS_Erste_Aenderung_2015.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird neu ein § 2a eingefügt:

„2a Besondere Voraussetzungen und Studienberatung

(1) Als besondere Studienzugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Berufe zu erbringen: Erzieherin/Erzieher, Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerzieherin/Heilerzieher oder ein gleichwertiger Abschluss.

(2) Wer den Nachweis nach Abs. 1 nicht erbringen kann, kann ersatzweise ein vor bzw. während des Studiums durchgeführtes, mindestens einjähriges Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld des Sozialwesens absolvieren. Das Praktikum ist zur ersten Staatsprüfung nach Ende der Regelstudienzeit nachzuweisen. Zur Vermeidung von Nachteilen nehmen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahr, es sei denn, sie erfüllen die besondere Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1.“

2. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 08.04.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 10.04.2015.

Neubrandenburg, 10. April 2015

gez. Teuscher

Prof. Dr. Micha Teuscher
Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -